

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IM LANDKREIS WALDSHUT

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG
März 2012



Landratsamt Waldshut

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches
2. Gegenstand der Förderung
3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - 3.1. Qualitätskriterien im Landkreis Waldshut
 - 3.2. Gender Mainstreaming
 - 3.3. Prinzipien und Grundlagen
 - 3.4. Qualifikation der Betreuer/innen
4. Rechtliche Vorgaben
 - 4.1. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII - Kindeswohlgefährdung
 - 4.2. Persönliche Eignung - §72a SGB VIII
5. Richtlinien zur Förderung - Antragsberechtigte Gruppen
6. Antragstellung für Freizeiten
7. Antragstellung zur Fortbildung von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.
8. Antragstellung für Projekte
9. Antragstellung für Personalkosten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlich geführten Jugendzentren und –häusern
10. Antragstellung für selbstorganisierte Jugendtreffs und Initiativen
11. Antragstellung für Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

II. Inhaltlicher Teil

1. Fachberatung in allen Fragen der Jugend und Jugendarbeit
Qualitätskriterien
2. Selbstverwaltete Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
 - 2.1. Grundprinzipien der offenen Jugendarbeit
 - 2.2. Entscheidungskriterien
 - 2.3. Auftrag der Abt. JBP
 - 2.4. Zuständigkeit
 - 2.5. Kooperative Beratung und Unterstützung
 - 2.6. Partizipation
 - 2.7. Moderation / Konfliktschlichtung
 - 2.8. Kontinuität der Beratung/Begleitung
 - 2.9. Reflektierte „Offenheit“
 - 2.10. Finanzielle Beratung
 - 2.11. Weitere Bereiche der Jugendszenen
 - 2.12. Qualitätsstandards

KONZEPTION ZUR FÖRDERUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

PRÄAMBEL

Der Gesetzgeber fordert im §11 SGB VIII vom Jugendhilfeträger sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Es ist somit die Aufgabe des Landkreises Waldshut als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Vereine, Verbände, freie Initiativen und Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft in ihrer Tätigkeit zu fördern, anzuregen und deren Erhalt mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Hierbei stehen die Anliegen und die Partizipation von jungen Menschen im Vordergrund. Hierzu sollen Mädchen und Jungen an Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft beteiligt werden.

Diesem Auftrag kommt der Landkreis Waldshut mit der bestehenden Konzeption nach. Die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Veränderungen seit der Erstellung der letzten Konzeption im April 2003 sind unübersehbar. Junge Menschen sind von Prozessen der Individualisierung, Entstandardisierung und der Orientierungssuche betroffen. Der Wandel der Familie, die Erosion sozialer Strukturen, zunehmende Armut und die Arbeitslosigkeit, aber auch mehr Freizeit und eine stärkere Konsumorientierung sind einige Faktoren, die die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen bestimmen. Die Kinder- und Jugendarbeit und deren Träger müssen diesen Veränderungen Rechnung tragen. Die bereits bestehenden Richtlinien wurden demnach mit folgender Zielsetzung überarbeitet:

- ❖ Der Landkreis Waldshut unterstützt und fördert nachhaltig die Kinder- und Jugendarbeit.
- ❖ Es wird ein transparentes und nachvollziehbares Antrags- und Nachweiswesen entwickelt.
- ❖ Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendarbeit sollen umgesetzt und gewährleistet werden. (Wirkung und Qualität Kommunaler Jugendarbeit ... ein Manual, Kommja 2009)

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Waldshut wurden vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am beschlossen und verabschiedet und treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Zur Vereinfachung wird die zuständige Abteilung Jugend, Bildung und Prävention unter dem Kürzel Abt. JBP aufgeführt.

I. ALLGEMEINER TEIL

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Der Landkreis Waldshut unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der im Kreisgebiet aktiven Verbände, Vereine, Initiativen, Gruppen und Jugendgemeinschaften durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote.

1.2. Durch die Bezuschussung soll die Eigenständigkeit gefördert und gewahrt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

1.3. Die Förderung von Kinder – und Jugendgruppen und deren Maßnahmen hat zum Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern und deren Integration in das Gemeinwesen zu unterstützen.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- Kommunale Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeiten
- Jugendinitiativen
- Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte im Bereich der außerschulischen Jugendbildung
- Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung von Mädchen und Jungen
- Internationale Jugendbegegnung
- Kommunale Programme in den Schulferien

3. QUALITÄTSSTANDARDS IN DER AUSSERSCHULISCHEN PÄDAGOGISCHEN ARBEIT MIT KINDER UND JUGENDLICHEN

3.1. Qualitätskriterien im Landkreis Waldshut

Im Zuge der Umstrukturierung der Abt. JBP wurden die bereits bestehenden Leitlinien für die Umsetzung der Kommunalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt und an die neuen gesellschaftlichen Anforderungen angepasst. Diese sind:

- ❖ Leitlinien zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit
- ❖ Empfehlungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit
- ❖ Qualitätsentwicklung in Anlehnung an das Manual „Wirkung und Qualität Kommunalen Jugendarbeit“ Kommja 2009

Die drei fachlichen Leitkriterien finden ihren Niederschlag in diesen Förderrichtlinien und können unter www.jugend-landkreis-waldshut.de heruntergeladen werden.

3.2. Gender Mainstreaming

Der Gesetzgeber schreibt im §9 Abs.3 SGB VIII als Querschnittsaufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe fest, bei der Ausgestaltung der Angebote die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gleichermaßen Berücksichtigung finden und je nach Notwendigkeit deren Förderung in geschlechtshomogenen Zusammenhängen stattfinden soll. Im Sinne dieses Leitprinzips sollten gemischtgeschlechtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch ein paritätisch besetztes Gruppenleitungsteam durchgeführt werden.

3.3. Prinzipien und Grundlagen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder- und Jugendlichen. Auf besondere Lebenslagen ist durch bestimmte Konzepte und Zugänge Rücksicht zu nehmen.

Weitere Prinzipien sind:

- ❖ Partizipation bei der Entstehung und Ausgestaltung von Angeboten
- ❖ Verhinderung von Ausgrenzung
- ❖ Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Lebenslagen
- ❖ Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
- ❖ Interkulturelles Lernen

3.4. Qualifikation der Betreuer/innen

Die Betreuer/innen und Teamer/innen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen insbesondere bei Ferienfreizeiten eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von Personen geleitet werden, die

- ❖ hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sind oder
- ❖ eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- ❖ Inhaber/in der JugendleiterCard sind oder
- ❖ eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

Vorhanden sein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag § 8a SGB VIII, weitere rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Das Mindestalter der Gruppenleiter/innen sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife können ergänzend Aufsichtspflichten an Betreuer/innen ab 16 Jahren nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten übertragen werden.

4. RECHTLICHE VORGABEN

4.1. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Die öffentliche Verantwortung für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im §8a SGB VIII geregelt. Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen. Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, benötigen eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII. In dieser Vereinbarung wird geregelt, dass die Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren.

4.2. Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII

§72 a Abs.1 SGB VIII

“Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

§72 a Abs.2 SGB VIII

“Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Zusätzlich ist durch die öffentliche Jugendhilfe und durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

5. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG

Der Landkreis Waldshut fördert im Rahmen seiner Freiwilligenleistungen Jugendorganisationen, die nach §§11 und 12 SGB VIII und nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.

Antragsberechtigte Gruppen

Förderungsfähig sind Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Waldshut mit mindestens 6 Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 21 Jahren sowie neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen. Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Waldshut haben.

Die Gruppen müssen demnach

- ❖ die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen
- ❖ eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten
- ❖ gemeinnützige Ziele verfolgen
- ❖ eine angemessene Eigenleistung erbringen
- ❖ die Gewähr für eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche, Arbeit bieten.

Diese sind:

1. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist
2. Städte und Gemeinden
3. der Kreisjugendring Waldshut e.V. sowie dessen Mitgliedsverbände
4. Gruppen, die im Sinne dieser Richtlinie als förderungswürdig anerkannt sind
5. Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs, wenn sie in Anbindung an einen in 1. bis 4. genannten Träger betrieben werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- ❖ die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben
- ❖ die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben, wie z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Probewochenenden, etc.
- ❖ die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken
- ❖ deren Programm zu fachspezifisch ist
- ❖ schulische Veranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten, Landschulheimaufenthalte, etc.

6. ANTRAGSTELLUNG FÜR FREIZEITEN

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden soll die Eigenständigkeit und die Mitgestaltung und Mitverantwortung der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen.

- 6.1. Der Antrag auf Förderung ist bei der Abt. JBP des Landkreises Waldshut auf den vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die Formblätter können unter www.jugend-landkreis-waldshut.de heruntergeladen werden.
- 6.2. Die Antragstellung hat umgehend nach Durchführung der Maßnahme im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen.
- 6.3. Der Antragseingang wird durch die Abt. JBP schriftlich bestätigt.
- 6.4. Die Freizeit muss mehr als 2 Tage, darf höchstens jedoch 21 Tage dauern.
- 6.5. Die Teilnehmer/innen müssen bei Beginn der Freizeit 6 aber noch nicht 21 Jahre alt sein.
- 6.6. Pro angefangene 6 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in bezuschusst.
- 6.7. Der Landkreis Waldshut fördert Freizeiten mit einem Zuschuss in Höhe von 1,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.
- 6.7. Bei Ferienprogrammen für Kinder wird ein Pauschalbetrag von mindestens 100 € und höchstens 300 € gewährt. Die Höhe richtet sich nach Dauer der Freizeit und Anzahl der teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen.

7. ANTRAGSTELLUNG ZUR FORTBILDUNG VON MITARBEITER/INNEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND MASSNAHMEN DER AUSSERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

Um den umfangreichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, benötigen in diesem Bereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine qualifizierte Ausbildung. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste Hilfe Kurse, aber auch Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen, Prävention und Jugendschutz o.ä.

- 7.1. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung einzureichen.
- 7.2. Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele formuliert sind sowie ein Programm, aus dem der zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.
- 7.3. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ❖ Unterschriebene Teilnehmerliste mit Wohnort, Adresse und Altersangabe
 - ❖ Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
 - ❖ Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – falls vorhanden
- 7.4. Honorarkosten für Referent/en/innen können bis 50%, höchstens jedoch mit 30,00 Euro pro Vortrag, bzw. 100,00 Euro pro Schulungstag bezuschusst werden.

- 7.5. Der Landkreis Waldshut fördert Maßnahmen im Bereich der Fortbildung und außerschulischen Jugendarbeit mit 3 € pro Tag und Teilnehmer.
- 7.6. Die Fortbildungsinhalte sind eindeutig auf die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ abgestimmt.

8. ANTRAGSTELLUNG FÜR PROJEKTE

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter die übrigen Punkte der vorliegenden Richtlinie einzuordnen sind. Diese müssen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

- 8.1. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes einzureichen
- 8.2. Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 8.3. Der Landkreis Waldshut fördert Projekte in der Regel bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 600,00 €. Gefördert werden die Kosten für das Programm, für Material, Honorare und die Unterkunft.
- 8.4. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projekts sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ❖ unterschriebene Teilnehmerliste
 - ❖ Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
 - ❖ ein Bericht über den Ablauf des Projekts
 - ❖ Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden.

9. ANTRAGSTELLUNG FÜR PERSONALKOSTEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT IN HAUPTAMTLICH GEFÜHRTEN JUGENDZENTREN UND – HÄUSERN

- 9.1. Der Landkreis Waldshut gewährt Personalkostenzuschüsse für die Fachkräfte, die in der kommunalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptamtlich tätig sind. Pro angefangene 10.000 Einwohner wird eine volle Planstelle gefördert.
- 9.2. Die Anstellungsträger legen der Abt. JBP ein Konzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und eine Stellenbeschreibung vor. Daraus ist erkennbar, zu welchen Anteilen die Kinder- und Jugendarbeiter/innen in der Offenen Jugendarbeit tätig sind.
- 9.3. Als Fachkräfte werden anerkannt: Diplom-Sozialpädagogen/innen
 - ❖ Diplom-Sozialarbeiter/innen

- ❖ Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit
- ❖ Diplom Pädagogen/innen
- ❖ Je nach konzeptioneller Ausgestaltung vor Ort können in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Personen als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden (z.B. Heimerzieher/innen, etc.). Hierzu sind ein Lebenslauf und Unterlagen über die Qualifikation vorzulegen.

- 9.4. Die Förderhöhe beträgt 25% der zuschussfähigen Personalkosten.
- 9.5. Die Zuschüsse zu den Personalkosten richten sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes, jedoch höchstens bis zu den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen (tarifliche Leistungen) ergeben. Zuschläge für Nacharbeit, Samstags- oder Sonntagsarbeit, etc. werden nicht berücksichtigt.
- 9.6. Die Zuschüsse werden vorbehaltlich der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.
- 9.7. Die Auszahlung der Personalkostenzuschüsse erfolgt nach Genehmigung des Kreishaushaltes. Die Förderung wird in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. überwiesen.
- 9.8. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr und die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Landkreis zu übersenden. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu prüfen.
- 9.9. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Jahresabschlussbericht mit Zielvereinbarungen für das neue Jahr vorzulegen.
- 9.10. Der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt jährlich beim Landratsamt einen Antrag auf finanzielle Förderung. Antragsfrist ist der 31.07. eines Jahres für das Folgejahr. Der Träger verpflichtet sich im Antrag zur Beachtung und Umsetzung der in den Förderrichtlinien enthaltenen Regelungen und Standards.

10. ANTRAGSTELLUNG FÜR SELBSTORGANISIERTE JUGENDTREFFS UND INITIATIVEN

Selbstorganisierte Jugendinitiativen in Bauwagen, Hütten und Buden sind im süddeutschen ländlichen Raum sehr verbreitet. Dahinter stecken der primäre Selbstzweck des Zusammenseins und der Wunsch, die Freizeit gemeinsam mit Freunden und Bekannten zu verbringen. Als Cliquentreffs haben sie selbst gewählte Namen und eine hohe Gruppenidentität. Häufig entstehen sie aus dem Mangel an attraktiven Treffpunkten für Jugendliche im Dorf und aus dem Wunsch heraus, etwas gemeinsam zu tun. Bisweilen etablieren sich solche Treffs und sie übernehmen „übergeordnete“ Funktion im Ort, richten Gemeindefeste oder Festivals aus.

„Die Selbstbestimmung und Selbstorganisation in diesen selbstverwalteten Treffs bieten Gestaltungsfreizeiten und Aneignungsmöglichkeiten für Jugendliche, die so in den kommunalen Freizeitangeboten, der kirchlichen Jugendarbeit oder den

Jugendabteilungen der Vereine oft nicht bestehen oder eingeräumt werden können. Grundsätzlich hält der Kommunalverband Baden-Württemberg Lösungen für sinnvoll, die auch außerhalb klassischer Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit öffentliche oder private Räume in sozialverträglicher Weise als Treffpunkte für Jugendcliquen ermöglichen.“¹

„Jugendliche sollten mit ihren Anliegen, Räume als Jugendtreffpunkte zu haben, ernst genommen und in ihren Selbstverwaltungsbestrebungen unterstützt werden. (...)“²

10.1. Ein Zuschussantragsformular wird im Januar des jeweiligen Jahres per Email an die entsprechenden kommunalen Träger versandt. Die Kommunen leiten den Antrag an die Verantwortlichen der Jugendtreffs weiter.

10.2. Es kann jährlich ein Antrag gestellt werden.

10.3. Gefördert werden:

- ❖ Projekte
- ❖ Veranstaltungen
- ❖ Materialien

Nicht gefördert werden:

- ❖ Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten
- ❖ Verpflegung und Getränke
- ❖ Parteipolitische oder religiöse Maßnahmen

10.4. Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich sein.

10.5. Für das Leitungsteam muss eine erwachsene Ansprechperson offiziell benannt werden.

10.6. Die Förderhöhe für selbstverwaltete Jugendtreffs, die der Abteilung Jugend, Bildung und Prävention oder dem kommunalen Träger persönlich bekannt sind, beträgt zwischen 100,00 und 300,00 Euro.

¹ KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg, Irma Wijnvoord, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

² Stellungnahme KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales in: Arbeitshilfe „Hütten, Buden Bauwagen“ , Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferenten/innen in Baden-Württemberg im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferenten/innen im Städte- und Gemeindetag 2010

11. ANTRAGSTELLUNG FÜR MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER SELBSTBEHAUPTUNG VON MÄDCHEN UND JUNGEN

Situationen, in denen Belästigungen und Übergriffe stattfinden, gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Solche „Grenzverletzungen“, ob verbal oder körperlich, überschreiten die Intimsphäre der betroffenen Personen und berühren Grundrechte wie Freiheit, Ehre, Gesundheit, Eigentum. Eine Voraussetzung dafür, die eigenen Grenzen zu verteidigen, ist die Kenntnis um die eigenen Grenzen, die je nach Sozialisation, Geschlecht und Wahrnehmung sehr unterschiedlich sein können und die Erkenntnis, dass Übergriffe eine Form von Gewalt sind. Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die gelernt haben in alltäglichen Situationen selbstbewusst aufzutreten, auch besser in der Lage sind, schwierige Situationen zu meistern.

Maßnahmen zur Selbstbehauptung, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden (z.B. WEN DO). Mädchen und Jungen erleben, je nach Geschlecht, unterschiedliche Formen von Übergriffen – nicht nur, was den Bereich sexualisierte Gewalt betrifft. Die Konzepte müssen die unterschiedliche geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Der inhaltliche Schwerpunkt solcher Maßnahmen sollte überwiegend im Bereich Selbstbehauptung und weniger im Erlernen körperlicher Abwehrtechniken liegen. Beides sollte sich jedoch sinnvoll ergänzen.

11.1. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

11.2. Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben werden sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

11.3. Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die eine fachliche Ausbildung im Bereich Selbstbehauptung und Selbstverteidigung hat, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt und die über ein fundiertes Wissen verfügt.

11.4. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- ❖ unterschriebene Teilnehmer/innenliste mit Angabe von Alter und Wohnort
- ❖ Abrechnung mit entsprechenden Belegen über Einnahmen und Ausgaben
- ❖ Kopie des Honorarvertrages mit der/dem Referent/in

11.5. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der am Kurs teilnehmenden Mädchen und Jungen. Es kann ein maximaler Höchstsatz von 25,00 € pro Teilnehmerin und Kurs bezahlt werden, jedoch können pro Kurs nicht mehr als 12 Teilnehmerinnen bzw. ein Höchstsatz von insgesamt 300,00 € bezuschusst werden.

II. INHALTLICHER TEIL

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR AUSGEWÄHLTE SCHWERPUNKTFELDER DER ABTEILUNG JUGEND, BILDUNG UND PRÄVENTION

1. Fachberatung in allen Fragen der Jugend und Jugendarbeit

Die fachliche Beratung der Kommunen ist aufgrund der örtlichen Zuständigkeit gem. §§69 und 80 SGB VIII Kernaufgabe des Landkreises, sowohl auf der Ebene von Politik und Verwaltung als auch im Hinblick auf die Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Dadurch soll ein Beitrag zur Qualifikation und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden geleistet werden.

Eine Fachberatung verläuft³

- ❖ in unterschiedlichen Kommunikationskanälen und mit unterschiedlicher Intensität (mündlich-direkt, telefonisch, persönlich-direkt, schriftlich-per E-mail, Internet)
- ❖ in Form von Einzelanfragen (telefonisch/persönlich, E-Mail/Internet), strukturierten (Einzel- oder Team-) Beratungsprozessen oder in Verbindung mit fachlichen Weiterentwicklungen, finanziellen Förderungen oder der fachlichen Qualifizierung (Anlassberatung)
- ❖ im Rahmen von auf Dauer angelegter Unterstützung und Begleitung z.B. durch Arbeitskreise;
- ❖ durch die Erstellung von Situationsanalysen, die (Mit-) Entwicklung von Konzepten und (anfänglicher) Unterstützung bei der Umsetzung;
- ❖ auf Eigeninitiative und ohne Anlass: als Angebot bei bekannt werden von Optimierungsbedarf der Jugendarbeit;
- ❖ optimal in Verbindung mit Fort- und Weiterbildungen und Weiterentwicklungen der Jugendarbeit und ggf. mit finanziellen Förderungen.

Für die Abt. JBP bestehen unterschiedliche Adressatenkreise der Fachberatung, für die jeweils spezifische Beratungsthemen und Beratungssettings zu berücksichtigen sind:

- ❖ Sozialpädagogische Fachkräfte in den Gemeinden
- ❖ Fachgremien, Beiräte und Ausschüsse im Landkreis und in den Gemeinden
- ❖ Bürgermeister/Verwaltung/politische Gremien
- ❖ Ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- ❖ Jugendverbände und Initiativen
- ❖ Jugendliche

³ AG Jugendreferenten Baden-Württemberg, Wirkung und Qualität Kommunalen Jugendarbeit ...ein Manual, 2010

Qualitätskriterien⁴

Zu einer erfolgreichen Fachberatung der Abt. JBP gehören nachfolgende Charakteristika:

- ❖ Die Abt. JBP weiß um die politischen und administrativen Strukturen auf politischer, fachlicher, regionaler und überregionaler Ebene.
- ❖ Der/die Kreisjugendreferent/in verfügt grundsätzlich über die erforderliche fachliche Akzeptanz bei den Beratungsadressaten.
- ❖ Der/die Kreisjugendreferent/in hält ein kollegiales und vertrauensvolles Verhältnis zu den Adressaten aufrecht.
- ❖ Der/die Kreisjugendreferent/in wendet in unterschiedlichen Beratungsprozessen Methoden der Gesprächsführung, Moderation und Präsentation an.
- ❖ Der/die Kreisjugendreferent/in verfügt über detaillierte Kenntnisse der einschlägigen Gesetze (z.B. SGB VIII, JuSchG, BGB, etc.)
- ❖ Der/die Kreisjugendreferent/in besitzt die erforderlichen Kenntnisse in Methoden der Sozialforschung, der Qualitäts- und Konzeptentwicklung und darüber hinaus das notwendige Verweisungswissen.
- ❖ Die Abt. JBP verfügt über aktuelle Informationen zur Entwicklung der Jugendarbeit insbesondere auf Landes- und Kommunalebene; sie beteiligt sich an der aktuellen Fachdiskussion und hilft den Adressantinnen bei der Positionierung in unterschiedlichen Fragestellungen.
- ❖ Das Beratungsspektrum der Abt. JBP ist bei den jeweiligen Zielgruppen bekannt.
- ❖ Die Abt. JBP ist in der Lage, zu identifiziertem Beratungsbedarf Fortbildungen zu planen, zu organisieren und gegebenenfalls inhaltlich zu gestalten.
- ❖ Die Abt. JBP dokumentiert und evaluiert ihre Beratungstätigkeit nach innen und außen.

2. Selbstverwaltete Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit⁵

Die Abt. Jugend, Bildung und Prävention handelt unter dem Anspruch, anerkannte und nachgefragte Expertinnen für die Lebenslagen von allen Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Landkreis zu sein. Dies äußert sich im Hinblick auf selbstverwaltete Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in folgenden Kriterien:

2.1. Grundprinzipien der offenen Jugendarbeit

Jugendliche werden befähigt ihren Jugendraum zu führen, ehrenamtliche Erwachsene bieten „ihren“ Jugendlichen geschützte Räume. In ihnen gelten die Grundprinzipien der Offenen Jugendarbeit:

- ❖ Die Teilnahme ist freiwillig und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden; ein Zugang ist für alle Jugendlichen möglich.

⁴ AG Jugendreferenten Baden-Württemberg, Wirkung und Qualität Kommunaler Jugendarbeit ...ein Manual, 2010

⁵ AG Jugendreferenten Baden-Württemberg, Wirkung und Qualität Kommunaler Jugendarbeit ...ein Manual, 2010

- ❖ Die Jugendlichen können die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit nutzen, auch wenn sie nichts konsumieren.
- ❖ Selbstorganisation und Selbstgestaltung der Aktivitäten werden ermöglicht.

2.2. Entscheidungskriterien

Die Entscheidungskriterien für die Befürwortung bzw. Einrichtung eines solchen Treffpunktes bemessen sich an der Einschätzung des Bedarfs u. a. anhand der Größe der Gruppe, ihrer Aktivitäten, ihrer Stabilität, ihres Selbstorganisationspotenzials, evtl. vorhandener Unterstützungsnetzwerke und Protagonisten in der Gemeinde, Verfügbarkeit bestehender Alternativen sowie zukünftig annähernd dauerhafter Bestand.

2.3. Auftrag der Abt. JBP

Die Abt. JBP wird in der Regel aufgrund einer Anfrage (durch Jugendliche selbst, Vertreter der jeweiligen Kommune oder anderer Gemeindeglieder) tätig. In jedem Fall ist eine konkrete Bedarfseinschätzung unter Beteiligung aller relevanten Mitwirkenden unabdingbar, die auch anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten (jenseits von Räumen) im Blick hat, z. B. Jugend-Beratung, Ausweitung von Vereinsangeboten.

2.4. Zuständigkeit

Die fachliche Zuständigkeit der Abt. Jugend, Bildung und Prävention erstreckt sich primär auf solche Orte/Gemeinden, in denen kein hauptamtlicher Gemeinde- bzw. StadtjugendpflegerIn/sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt ist. Ansprechpartner ist zunächst die/der jeweilige/r Bürgermeister/in.

2.5. Kooperative Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung der (jugendlichen) Betreuer und der Kommune sind bereits beim Aufbau der Jugendräume unerlässlich. So sind z.B. Fragen des Standorts, der Aufsichtspflicht und des Jugendschutzes gemeinsam zu klären. Ein Rahmen bzw. eine Konzeption und eine Hausordnung werden erarbeitet, Hilfen bei einer etwaigen Vereinsgründung als „Jugendraum e.V.“ gegeben. Dabei sprechen sich Verwaltung und andere Institutionen der Kommune untereinander ab.

2.6. Partizipation

In allen Schritten muss die Beteiligung der Jugendlichen und der erwachsenen Verantwortlichen gesichert sein.

Auch im laufenden Betrieb sind Beratung und Unterstützung durch die Abt. JBP gefragt. Bei eventuell auftauchenden Problemen werden die Ursachen analysiert, bearbeitet und nach Möglichkeit bewältigt. Für die Mitarbeiter/innen werden Fortbildungen und Schulungen organisiert und durchgeführt. Ein eventuell vorhandener bzw. neu gegründeter Dachverband der selbst verwalteten Jugendräume wird beraten und unterstützt.

2.7. Moderation/ Konfliktschlichtung

Moderation und Konfliktschlichtung gehören im Kontakt mit den Treffs zu den notwendigen Bestandteilen der Arbeit des/der Kreisjugendreferenten/in, sowohl als selbst genutzte Methoden, als auch in der dahingehenden Befähigung der Jugendlichen. Insbesondere Konflikte mit der Nachbarschaft aber auch zwischen den Besuchern müssen geschlichtet und „fair“ ausgetragen werden.

2.8. Kontinuität der Beratung/ Begleitung

Regelmäßige Kontakte, Treffen und Besuche sollen von der Abt. JBP wahrgenommen werden und dienen sowohl der Beratung als auch der Berichterstattung gegenüber den örtlichen Kommunalgremien. Dabei ist die Abt. JBP Experte bei auftauchenden rechtlichen, organisatorischen und personellen Fragen und berät bezüglich der sich ständig wandelnden Welt der Freizeitinteressen von Jugendlichen.

2.9. Reflektierte „Offenheit“

„Offenheit“ gilt grundsätzlich für alle öffentlich geförderten Jugendräume. Diese sind somit für andere Jugendliche/ Jugendgruppen begehbar bzw. nutzbar. Allerdings steht dies im Widerspruch zum Strukturmerkmal von Gruppen und Cliques, insofern diese sich insbesondere dadurch charakterisieren, dass sie sich in signifikanter Weise von anderen Gruppen unterscheiden und abgrenzen (Präferenzen in Jugendkultur, Stil, Orientierungen, Aktivitäten.)

Handlungsleitend ist die Einschätzung der – u. U. noch unterstützend zu entwickelnden – Selbstorganisations-/ Selbstverwaltungskompetenz der jeweiligen Gruppe; diese darf nicht kontraproduktiv „sozialpädagogisiert“ oder vornehmlich unter den Vorzeichen von „Kontrolle“ verstanden werden.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass eine Öffnung anderen Gruppen gegenüber nicht erstrebenswert ist, ist jeweils vor Ort nach passenden Konzepten und Lösungen (gemeinsame Nutzung von Räumen; alternierende Nutzung, Erschließung zusätzlicher Treffpunkte, Integration in vorhandene (Vereins-)Angebote zu suchen.

2.10. Finanzielle Beratung

Die Abt. JBP beteiligt sich bei Bedarf an Fragen der Neukonzeptionen von Räumen, des Umbaus und der Renovierung der Räumlichkeiten selbst, es bietet seine Fachkenntnisse bzgl. finanzieller Förderung an, berät und unterstützt in der Erarbeitung von Förderanträgen für die Kommunen bzw. die ehrenamtliche Initiative.

2.11. Weitere Bereiche der Jugendszenen

Die Abt. JBP hält außerdem den Kontakt zu Jugendräumen im Spektrum „Hütten und Bauwagen“. Sie verfügt über Kenntnisse in diesem Bereich. Bei Konflikten innerhalb der Hütten- und Bauwagenszene oder mit Anwohnern/Behörden greift sie auf Anfrage vermittelnd ein.

2.12. Qualitätsstandards

Aus der Aufgabenbeschreibung ergeben sich Qualitätskriterien:

- ❖ Die Abt. JBP wird in Absprache mit dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindejugendreferat an allen Stufen des Aufbaus selbst verwalteter und ehrenamtlicher Jugendräume beteiligt. Im späteren Betrieb pflegt sie eine regelmäßige und kontinuierliche Kommunikation mit allen Beteiligten der Jugendräume.
- ❖ In Kooperation mit der Jugendhilfeplanung berät und unterstützt die Abt. JBP vor Ort in Fragen der Bedarfsermittlung im Hinblick auf selbst verwaltete und ehrenamtlich geführte Jugendräume.
- ❖ Unter dem Aspekt der „Sichtbarkeit im öffentlichen Raum“ ergibt sich die generelle Notwendigkeit zu wissen, wo sich die Jugendlichen im Landkreis bzw. in den einzelnen Gemeinden aufhalten. (Instrument: regionale/ lokale Bestandsaufnahme/ „Jugendforschung“).
- ❖ Die Abt. JBP verfügt über eine stets aktuelle Kontaktliste zu AnsprechpartnerInnen in allen Gemeinden, über eine aktuelle Bestandsaufnahme aller Jugendräume im Landkreis sowie über die Daten zu den Einwohnerzahlen von Kindern und Jugendlichen in allen Gemeinden.
- ❖ Die Abt. JBP informiert die Betreiber der Jugendräume über aktuelle Entwicklungen in der Jugendarbeit.
- ❖ Die Abt. JBP führt die Schulungen für die Betreuung der ehrenamtlichen Jugendräume durch.
- ❖ Die Abt. JBP hilft den Jugendräumen eine Vernetzungsstruktur im Landkreis aufzubauen.
- ❖ Die Jugendräume werden von der jeweiligen Kommune ideell und materiell akzeptiert und unterstützt.

Die Qualitätskriterien bilden die Grundlage für die jährliche Evaluation.